E N N I G E R

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 — ENNIGER SÜD — UNGER M 1 : 1000 — GEMARKUNG ENNIGER — FLUR 15 UND 18 IIW.

SATZUNG

§1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BNVO)
GE(oE) GEWERBEGEBIET OHNE JEGLICHE EINSCHRANKUNG (§8 BNVO)
GE(mE) GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRANKUNG (§8 BNVO)

IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" SIND BEI DEN GRUNSTUCKEN 1-4 NUR GEBAUDE MIT HÖCHSTENS 4 WOHNUNGEN, BEI ALLEN ANDEREN GRUNDSTÜCKEN NUR GEBÄUDE MIT NICH MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§4 Abs. 3 BNVO). AUSNAHMEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
IM "GEWERBEGEBIET OHNE EINSCHRÄNKUNG" SIND ALLE IM §8 BNVO AUFGEFÜHRTEN BETRIEBE UND EINRICHTUNGEN ZULÄSSIG.
IN "GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG" SIND NUR NACH DEM IMMISSIONSSCHUTZGESETZ NICHT STÖRENDE BETRIEBE ZULÄSSIG. FÜR JEDEN BETRIEB IM GESAMTEN GEWERBEGEBIET SIND BIS ZU ZWEI WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN ZULÄSSIG.

§2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET			
WA I	GRUNDFLÄCHENZAHL	0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,3
WA II	" "	0,3	" " 0,6
GE	" "	0,8	" " 0,9

IM GEWERBEGEBIET SIND NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND.

§3 NEBENANLAGEN

IM SINNE DES §14 Abs. 1 BNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

§4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KFZ.

SIND NUR IN DEN GEKENNZECHNETEN BAUWICHEN ZULÄSSIG. DIE GARAGEN DÜRFEN ZUR STRASSE HIN DIE GEBÄUDEVORDERKANTE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN. DOPPELGARAGEN NUR NEBENEINANDER, WOBEI DIE HÖHE BEIDER GARAGEN GLEICH SEIN MUSS.
ANZAHL DER GARAGEN AUF EINEM GRUNDSTÜCK:
BEI DEN GRUNDSTÜCKEN 1-4 BIS ZU 4 GARAGEN, BEI ALLEN ANDEREN GRUNDSTÜCKEN BIS ZU 2 GARAGEN.
KELLERGARAGEN SIND NUR ZULÄSSIG ALS ZWEITGARAGE MIT MINDESTENS 12,00m ABSTAND BIS ZUR STRASSENGRENZE BEI DIREKTER ZUFAHRT ZUR STRASSE, WOBEI DIE RAMPE AB 6,00m VON DER TÜGERSTEIGHINTERKANTE ANSETZEN DARF, ODER MIT INDIREKTER ZUFAHRT, WERDEN GARAGEN IN DEN HAUPTBAU MIT EINBEZOGEN, IST DER NACH §7 ABS. 2 BauOnW GEFORDERTE GRENZABSTAND EINZUHALTEN UND DIE DACHFORM DES HAUPTBAUES ZU ÜBERNEHMEN. FÜR ALLE ANDEREN GARAGEN AUSSER KELLERGARAGEN IST GRENZBEBAUUNG ZWINGEND.

§5 GESTALTUNG

AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE UND GARAGEN VERBLENDE. KLEINERE PUTZFLÄCHEN ODER ANDERE MATERIALIEN INNERHALB DER VERBLENDFLÄCHEN SIND NUR BIS HÖCHSTENS 1/3 DER JEWEILIGEN ANSICHTSFLÄCHE ZULÄSSIG
AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE IN GEWERBEGEBIET VERBLENDET ODER MIT BAUELEMENTEN VERKLEIDET. ART UND FARBE DIESER BAUELEMENTE SOWIE DIE DACHFORMEN IM GEWERBEGEBIET SIND JEWEILS IM EINVERNEHMEN MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE UND DER GEMEINDE ENNIGER FESTZULEGEN. REINE PUTZBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
DACHNEIGUNG:

NR. 1-8	38-48°	DREIECKSZELT UNZULÄSSIG
NR. 9-13	48-50°	1,0 m DREIPEL (ZWINGEND) II VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
NR. 14-22	30-35°	DREIPEL UNZULÄSSIG
NR. 23-37	20-25°	DREIPEL UNZULÄSSIG

GARAGEN: FLACHDACH 0-5°
DACHFORMEN
DIE DARGESTELLTE RICHTUNG DER HAUPTFIRSTLINIE IST VERBINDLICH. WALMDÄCHER SIND BEI DEN GRUNDSTÜCKEN 1, 4 UND 8 ZWINGEND. AUSSER BEI DEN GRUNDSTÜCKEN 9-13 SIND BEI ALLEN ANDEREN HÄUSERN WALMDÄCHER ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI DEN GEBÄUDEN NR 9-13 BIS ZU 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE GESTATTET.
DACHDECKUNG: FARBGEBUNG: ROT, BRAUN BIS SCHWARZ
EINFRIEDIGUNGEN:
GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT GEWIDMETEN FLÄCHEN NUR IN EINER HÖHE BIS ZU 0,90 m ZULÄSSIG.
VERSORGUNGSLEITUNGEN ZU DEN GARAGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN

§6 SONSTIGE ANLAGEN

WERBEANLAGEN IN ALLEN BAUGEBIETEN BEDÜRFEN DER BAUAUFSICHTLICHEN GENEHMIGUNG.

§7 INSTANDHALTUNG

ALLE ANLAGEN SIND JEDERZEIT IN EINEM SOLCHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DASS SIE DAS ANSEHEN DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGEN.

§8 AUSNAHMEN

AUSNAHMEN VON DIESER SATZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ENNIGER ZULASSEN.

§9 ZWANGSMITTEL

FÜR JEDEN FALL DER ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE FESTLEGUNG DIESER SATZUNG KANN EIN ZWANGSGELD BIS ZU 100,- DM FESTGESETZT ODER DIE ERSATZVORNAHME AUF KOSTEN DES JEWEILIGEN SÄUMIGEN DURCHGEFÜHRT WERDEN.

§10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

DIE SATZUNG TRITT NACH DER GEM. §12 BBauG ERFOLGTEN ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT.

ÄNDERUNGEN:

Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 1. 1968:
Der Empfehlung der Bezirksplanungsstelle Münster und des Kreisbauamtes Bocum folgend, werden die §§ 6, 7 und 8 der Satzung ersatzlos gestrichen. Demzufolge wird § 8 - Ausnahmen - jetzt § 6 und § 10 - Inkrafttraten - jetzt § 7.
Die Zahl der Stellplätze und Garagen für KFZ kann nach § 6 - Ausnahmen - der Satzung geändert werden.

1. BESTAND
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

2. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGEBIETSGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- DACHNEIGUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PRIVATE GARTEN- UND GRÜNFLÄCHEN
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- NUMMER DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des geänderten Bebauungsplanes Nr. 3 -Enniger Süd- gem. Ratsbeschluß der Gemeinde Enniger vom 5. 11. 1968

von der Genehmigung ausgeschlossen

BEZ. REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

1. Ausfertigung

AUFGESTELLT IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ENNIGER

VORHELM, IM NOVEMBER 1967

JOSEF FRITZEN – ARCHITEKT –
4732 VORHELM ALTE STR 9

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZU STANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SOEST, ~~DEN~~ Warendorf 17.7.67
i.V. Regierungsrat
Oberg. Vom. Rat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §2(1) B BauG VOM 23.6.60 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ENNIGER VOM 22. 4. 1967 AUFGESTELLT.

ENNIGER, DEN 2. 12. 1967
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtgeschäftsführer Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 24. 10. 1967 GEMÄSS §2(6) B BauG VOM 23.6.60 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES BESCHLOSSEN.

ENNIGER, DEN 2. 12. 1967
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtgeschäftsführer Amtsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. §2(6) B BauG VOM 23.6.60 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 5.12.1967 BIS 10.1.1968 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Sandebeckerstr. ~~ENNIGER~~, DEN 21. 3. 1968
~~Bürgermeister~~ ~~Ratsmitglied~~
Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 15. 1. 1968 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

ENNIGER, DEN 21. 3. 1968
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtgeschäftsführer Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 15. 1. 1968 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §10 B BauG VOM 23.6.60 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ENNIGER, DEN 21. 3. 1968
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtgeschäftsführer Amtsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 B BauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 6. 6. 1968 GENEHMIGT
-34.3.a 5203-

MÜNSTER, DEN 6. Juni 1968.
Der Regierungspräsident
In Vertretung
BEZ. REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

DIESER MIT VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 6.6.1968 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS §12 B BauG VOM 23.6.60 MIT BEGRÜNDUNG AB 8. Juli 1968 ÖFFENTLICH AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 5. Juli 1968 IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ENNIGER, DEN 8 Juli 1968
Der Bürgermeister
Gemeinde Enniger
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:
(Hohmann)
Oberamtmann